



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0628/25/1-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 13.06.2025 einen Online-Beitrag, in welchem die Redaktion anlässlich einer Stadtverordnetenversammlung über die Pläne berichtet, in einem Wald nahe einer Stadt in Brandenburg Windräder aufzustellen. Dabei kommen u. a. die Bürgermeisterin, verschiedene Gegner der Anlage, aber auch die Betreiberfirma und der Waldeigentümer zu Wort.

Über den geplante Windkraftpark schreibt die Redaktion u. a., diese „befindet sich mitten im Naturpark [Name] einem Landesschutzgebiet mit Seen, Quellen, Fließen, wo Rotmilane, Seeadler und Kraniche leben“.

Weiter schreibt sie, die Anlagen seien fast 270 Meter hoch, „zehnmal höher als die Kiefern des Waldes, die neueste Generation von Windrädern, die bisher nur Offshore gebaut werden. 74 Stück sollen es werden, so viele wie in keinem anderen Wald in Deutschland.“

Relativ am Beitragsende fragt die Redaktion dann, warum es im Vergleich zur geringen Anzahl von Windrädern in anderen Bundesländern in dem Ort „mindestens 55 sein“ sollen.

Über den namentlich genannten Betreiber des Windparks heißt es u. a., manchmal habe man den Eindruck, nicht die Bürgermeisterin habe die Wahl gewonnen, sondern die Männer des Windpark-Betreibers. Überall tauchten sie auf. Sie hängten Transparente auf und steckten Flyer in Briefkästen. „Ihre weltweit agierende Firma mit 600 Mitarbeitern stellen sie

„als kleines Familienunternehmen aus der Nachbarschaft“ vor, laden die [Ortsansässigen] ein, doch selbst mal vorbeizukommen. [...]“, schreibt die Redaktion.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 1, 2, 3 und 6 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag des Beschwerdeführers in seiner Konkretisierung unter den Nrn. 1 (Anzahl Windräder, Verbauung Offshore), 2 (mitten in Naturschutzgebiet), 5 (nicht-eingeordnetes Zitat NABU) und 6 (Darstellung des Anlagenbetreibers als Konzern) und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer trägt insoweit vor, er sehe in der bildlichen Sprache und an vielen Stellen des Artikels eine maßlos übertriebene Darstellung des Gesamtkontextes. Der gesamte Artikel sei gespickt mit Falschinformationen.

Zu den im Vorverfahren beschränkten Punkten (1, 2, 5 und 6) trägt er vor:

1. Gleich zu Beginn würden 74 Anlagen mit bis zu 270 m erwähnt. Die reduzierte Anzahl von 55 Anlagen sei zum Erscheinen des Artikels bereits dem Autoren-Team bekannt gewesen. Mit Sicherheit sei hier auch der Anlagenbetreiber dazu befragt worden. Auch die Höhe sei in keinem öffentlich zugänglichen Planungsstatus als solche benannt worden, zudem würden solche Anlagen nachweislich nicht nur in Offshore-Windparks gebaut. Das seien bewusste Falschinformationen, um eine alarmierende Stimmung zu verbreiten.
2. Das betreffende Gebiet befände sich nicht „mitten“ im Naturpark, sondern am südwestlichen Rand. Dort bestünden bereits verschiedene „Vorbelastungen“ anderer Infrastrukturen, bspw. die Autobahn, eine Stromtrasse im Süden des Gebietes und die Gaspipeline inkl. einer Verdichterstation im westlichen Bereich. Diese Formulierung sei irreführend für den Leser, da der Eindruck vermittelt werde, dass hier inmitten eines Naturparks gebaut werden solle. Das stimme definitiv nicht.
3. Soweit die Redaktion den NABU-Chef Brandenburg zitiere, werde dargestellt, dass eine Windkraftanlage während des Betriebes CO<sub>2</sub> produzieren würde. Das sei nachweislich falsch. Lediglich bei der Herstellung falle CO<sub>2</sub> an. Dies amortisiere die Windkraftanlage jedoch nach kurzer Betriebsdauer.

Es finde seitens der Autoren keine Einordnung des Zitates statt. Dem Leser werde hier also eine falsche Tatsache vermittelt.

4. Die Darstellung der Anlagenbetreiberin sei falsch. Es sei nachweislich ein familiengeführtes Unternehmen. Hier werde bewusst durch das Autoren-Team vermittelt, dass es sich um einen Konzern handeln würde, der wie eine Heuschrecke agiere. Das grenze schon an Unterstellung.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Justiziarin mit, der Beitrag sei aufwändig und mit größter Sorgfalt recherchiert und durch drei Redakteure geprüft worden.

Der Vortrag der Beschwerdegegnerin wird aufgrund der beschränkten Zulassung der Beschwerde im Folgenden nur hinsichtlich der Punkte 1, 2, 5 und 6 wiedergegeben:

1. In der Stadtverordnetenversammlung am 02.06.2025 sei über die Errichtung von 74 Windrädern beraten worden. Die Information sei zutreffend und könne durch anwesende Zeugen belegt werden.

Auch die Höhe der Windräder sei zutreffend mit fast 270 Meter bezeichnet worden. Die beantragten Windräder hätten eine Höhe von 266,5 Meter.

2. Die Formulierung „mitten im Naturpark“ verdeutliche, dass die Anlagen sich innerhalb der Fläche des Parks befänden, und sei zutreffend. Die Beschwerdegegnerin hat eine abgebildete grafische Darstellung vorgelegt, die die Grenzen des Naturparks und die Lage des Windparks zeigt. Hiernach ist die Anlage in einem westlichen Ausläufer des von der Beschwerdegegnerin markierten Naturparks geplant.

3. Das Zitat sei tatsächlich gefallen und nicht zu beanstanden. Es bringe pointiert auf den Punkt, dass auch intakte Waldbestände, die CO<sub>2</sub> speichern, zur Bewältigung der Klimakrise beitragen und dass die Windräder zunächst hergestellt und transportiert werden müssten und somit zunächst CO<sub>2</sub> erzeugten.

4. Hier beanstände der Beschwerdeführer Aussagen, die im Text nicht enthalten seien. Die Mitarbeiterzahl und der Umstand, dass das Unternehmen weltweit agiere, seien zutreffend. Das Unternehmen verbreite diese Informationen auf seiner Internetseite, zum Beispiel unter der Rubrik „Leistungen“ (in der Stellungnahme verlinkt):

*„Seit 1997 sind wir ein verlässlicher Partner für erneuerbare Energien, mit über 1.700 MW installierter Leistung und Projekten in mehreren Ländern.“*

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht verschiedene Verstöße gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2.

Wie der Beschwerdeführer dargelegt hat, war bereits zum Zeitpunkt der Berichterstattung bekannt, dass nur 55 Windräder aufgestellt werden sollen. Dementsprechend hätte die Sorgfalt es geboten, dies auch in der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung hinreichend deutlich zu machen.

Weiter hat der Beschwerdeführer unwidersprochen vorgetragen, dass die Behauptung, Windräder dieser Größe würden bisher nur Offshore gebaut, sachlich falsch ist. Insoweit liegt eine falsche Tatsachenbehauptung und damit ein weiterer Sorgfaltsvorstoß vor.

Was das Zitat des NABU-Chefs angeht, so hat sich dieser zwar unstreitig dahingehend geäußert, dass Windräder während des Betriebes CO<sub>2</sub> produzieren würden. Da diese Aussage sachlich falsch ist, hätte es die Sorgfalt geboten, dass die Redaktion dieses Zitat entsprechend einordnet. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt eine Sorgfaltsvorstoß vor.

Soweit die Beschwerdegegnerin schreibt, das Unternehmen agiere „weltweit“ ist diese Tatsachenbehauptung ebenfalls falsch. Auf der Unternehmenswebsite heißt es, dass man Leistungen und Projekte in „mehreren Ländern“ realisiert habe. Dies ist inhaltlich etwas anderes als „weltweit“. Zumal sich nach Recherchen des Presserats die Tätigkeit auf Europa beschränkt. Insoweit ist auch diese Aussage falsch und verletzt Ziffer 2.

Die Aussage, die geplante Windkraftpark befindet sich mitten im Naturpark/Wald, halten die Mitglieder des Beschwerdeausschusses hingegen noch für ausreichend tatsachenbasiert.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>